



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis

Stadt Hecklingen
Der Bürgermeister
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.09.2020
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hu-1435/2020
Unsere Nachricht vom:



Name: Frau Huth
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 406
Telefon/Fax: 03471 684 1377/551240
E-Mail: dhuth@kreis-slk.de

Datum: 19.10.2020

alle Stadtkate
20.10.2020

Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 Beschlüsse Nr. 144/20 vom 22.09.2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020

Zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 ergehen die nachfolgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 wird abgesehen.
2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass im Haushaltsjahr 2020 nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Hecklingen rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 410.900 EUR sichergestellt ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
 - 2.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
 - 2.3. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen,

um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

- 2.4. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.
3. In § 2 der Haushaltssatzung 2020 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 333.500 EUR festgesetzt.
 - 3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 189.400 EUR uneingeschränkt erteilt.
 - 3.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 144.100 EUR wird die Genehmigung versagt.
4. In § 4 der Haushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 7.000.000 EUR festgesetzt.
 - 4.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 6.328.252 EUR uneingeschränkt erteilt.
 - 4.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 671.748 EUR wird die Genehmigung versagt.

I.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 beschlossen. Die Stadt Hecklingen legte mit Schreiben vom 23.09.2020, Posteingang beim Salzlandkreis ebenfalls am 23.09.2020, sowohl die Haushaltssatzung nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratsitzungen wurden mit Schreiben vom 05.10.2020, beim Salzlandkreis eingegangen am 07.10.2020, vorgelegt.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beschlüsse über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 vorgelegten Unterlagen haben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hecklingen nebst Anlagen enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Hecklingen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 14.10.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Hecklingen erklärte mit Schreiben vom 15.10.2020, dass auf die Möglichkeit einer Anhörung verzichtet wird.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 1, 147, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

a)

Die Stadt Hecklingen stellte die Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen um und stellt somit bereits seit dem Haushaltsjahr 2013 den Haushalt nach doppischen Grundsätzen auf. Eine beschlossene Eröffnungsbilanz liegt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 KVG LSA ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

Mit Erlass vom 13.07.2016 (Az.: 32.2-10400) teilte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) u. a. den Kommunen mit, dass aufgrund des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 mit dem Stichtag vom 01.01.2013 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Sachsen-Anhalt eingeführt worden sei. Eine flächendeckende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei allen Kommunen im Land sei zum 01.01.2015 erfolgt. Das MI LSA verwies darauf, dass die Grundlage für die vollständige Anwendung des neuen Systems, insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, eine geprüfte Eröffnungsbilanz sei.

Dies vorangestellt wurde den Kommunen die künftige kommunalaufsichtliche Verfahrensweise mitgeteilt – u. a. sinngemäß, dass ab dem fünften Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls eine Beanstandung in Betracht komme, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt. Die Stadt Hecklingen befindet sich nunmehr im achten Jahr nach der Umstellung.

Mit Erlass vom 19.12.2019; Az.:32.2-10405/340 führte das MI LSA im Weiteren u. a. aus, dass durch fehlende Eröffnungsbilanzen eine realitätsnahe Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage als Basis für eine optimale Steuerung nach doppischen Gesichtspunkten weiterhin nicht gegeben sei. Es sei anzunehmen, dass in diesen Fällen keine geordnete Haushaltswirtschaft vorläge und die Aufgabenerfüllung insoweit gefährdet sei. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass eine Berücksichtigung der Abschreibungen im FAG ab 2022 nur bei Vorliegen aller Eröffnungsbilanzen erfolgen könne.

Um der Gefahr des Fehlens einer geordneten Haushaltswirtschaft entgegen zu wirken, sei künftig jede Haushaltssatzung kommunalaufsichtlich zu beanstanden, sofern keine vollständig erstellte und

prüffähige Eröffnungsbilanz vorliege. Ausnahmen hiervon seien nur in besonderen Einzelfällen zulässig.

Die Stadt Hecklingen befindet sich bereits im achten Jahr nach der Umstellung. Nach derzeitigem Sachstand ist die Stadt Hecklingen damit befasst, die Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen abschließend zu bearbeiten.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (RPA) wurde bestätigt, dass bereits Vorprüfungen von Dokumentationen erfolgen würden. Dabei stehe das RPA mit der Stadt Hecklingen in einem stetigen Austausch zum Bearbeitungsstand.

Nach Aussage der Stadt Hecklingen solle der Entwurf der Eröffnungsbilanz bis 31.03.2021 dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden.

Demnach verfügt die Stadt Hecklingen immer noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Insofern liegt ein Verstoß gegen **§ 114 Abs. 1 KVG LSA** vor.

b)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA hat die Kommune u. a. ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Die Stadt Hecklingen verfügte zuletzt im Haushaltsjahr 2011 über eine unbeanstandete Haushaltssatzung. In den Folgejahren wurden die Haushaltssatzungen durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet bzw. wurde in den Haushaltsjahren für 2018 und 2019 keine Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Ergebnisplanung zur Haushaltssatzung 2017 prognostizierte für das Haushaltsjahr 2020 ein Jahresergebnis in Höhe von -1.107.700 EUR.

Der Ergebnisplan 2020 weist ein Jahresergebnis in Höhe von -410.900 EUR aus, so dass festzustellen ist, dass im Haushaltsjahr 2020 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA nicht entsprochen wird.

Aufgrund des verkündeten Urteils in der Verwaltungsrechtssache AZV „Bodeniederung“ in Abwicklung ./ Salzlandkreis vom 25.06.2020 (Az.: 9 A 53/19 MD) erhält die Stadt Hecklingen voraussichtlich noch in diesem Haushaltsjahr ein Restguthaben in Höhe von 572.461,27 EUR. Unter dem Produkt 5.3.8.1.1 (Abwasserbeseitigung) sind Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden in Höhe von 572.000 EUR eingestellt. Durch diesen einmaligen Ertrag konnte das Jahresergebnis deutlich verbessert werden.

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Entsprechend § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der Planungszeitraum des mittelfristigen Ergebnisplanes der Stadt Hecklingen umfasst vorliegend die Jahre 2018 bis 2023. Demnach entwickeln sich die Jahresergebnisse im Ergebnisplan unter Berücksichtigung der (vorl.) Jahresergebnisse der Vorjahre wie folgt:

Tabelle 1

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan (gerundet)	
	strukturell in EUR	kumuliert in EUR
2013	48.320	48.320
2014	-1.024.318	-975.999
2015	-505.295	-1.481.294
2016	128.898	-1.352.396
2017	-460.187	-1.812.583
2018	-205.976	-2.018.560
2019	-34.198	-2.052.758
2020	-410.900	-2.463.658
2021	415.600	-2.048.058
2022	-1.578.700	-3.626.758
2023	-1.689.100	-5.315.858

2013-2019 vorl. Ist-Ergebnisse (2015 bis 2019 ohne Sopo/AfA); zur Ermittlung des kumulierten Jahresergebnisses

Ausweislich des vorliegenden Ergebnisplanes wird der kumulative Haushaltsausgleich mittelfristig nicht erreicht. Ein struktureller Ausgleich wird nur im Haushaltsjahr 2021 aufgezeigt. **Dabei ist anzumerken und darauf hinzuweisen, dass sich der Jahresüberschuss des Jahres 2021 nur durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR ergeben würde. Sollte diese Rückzahlung entfallen, so wäre auch hier ein negatives Jahresergebnis auszuweisen.**

Somit liegt in den Planjahren 2020, 2022 und 2023 ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO** vor, welcher in diesen Planjahren auch einen **Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA** darstellt.

Am Ende des Haushaltsjahres 2023 wird der kumulierte doppelte Fehlbetrag im Ergebnisplan voraussichtlich 5.315.858 EUR betragen. Dieser aufgelaufene Fehlbetrag, welcher das Eigenkapital in der Bilanz mindert, kann nur durch künftige Jahresüberschüsse abgebaut werden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass Fehlbeträge der Ergebnisrechnung gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO unverzüglich auszugleichen sind; der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll in jedem Jahr ausgeglichen werden. Ausgehend vom Haushaltsjahr 2018 entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln der Stadt Hecklingen bis zum Haushaltsjahr 2023 ausweislich des Finanzplans wie folgt:

Tabelle 2 -Angaben in EUR-

Finanzplan	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.055.166	-5.407.200	-5.014.700	604.500	-1.389.800	-1.508.200
Saldo Investitionstätigkeit	-236.039	-294.600	-677.700	56.900	119.000	-66.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	-290.870	-228.500	100.600	-96.000	-96.900	-63.700
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.528.257	-5.930.300	-5.591.800	565.400	-1.367.700	-1.637.900
Saldo aus Inanspruchnahme Liquiditätsreserve	-3.063	0	0	0	0	0
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	-466.296	1.058.900	-940.500	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600
vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	1.058.898	-4.871.400	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600	-8.972.500

Im Rahmen der Überprüfung des Haushaltes 2020 wurden für die Stadt Hecklingen die tatsächlichen Finanzmittelbestände der Haushaltsjahre 2013 bis 2019 aus der Finanzrechnung sowie der Kontoauszug zum 01.01.2020 vorgelegt. Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres 2020 entspricht dem tatsächlichen Kontostand zum 01.01.2020 in Höhe von -940.546,40 EUR.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Hecklingen ist insoweit ersichtlich, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 5.014.700 EUR geringer sind als die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zudem besteht ein positiver Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 100.600 EUR. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -677.700 EUR.

Die Aufrechnung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit ergibt im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -5.591.800 EUR, welche insoweit den voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres erheblich verschlechtern wird. Dies bedeutet die Inanspruchnahme des Liquiditätskredits – u. a. auch zur Finanzierung von Tilgungsleistungen der Stadt.

Ursächlich für den in Vergleich zu den anderen Haushaltjahren sehr hohen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 5.014.700 EUR ist die geplante Zahlung der noch offenen Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, welche in der Finanzplanung in Höhe von 4.902.100 EUR berücksichtigt wurde.

Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 677.700 EUR soll durch eine Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von 333.500 EUR und die nicht verbrauchte Investitionszuschüsse aus dem Vorjahr in Höhe von 344.200 EUR gedeckt werden.

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass sich sowohl der voraussichtliche Anfangsbestand am 01.01.2020 in Höhe von -940.500 EUR als auch der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres im negativen Bereich befinden werden. Durch die geplanten negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 verschlechtert sich

der Bestand an Finanzmitteln weiter, so dass am Ende des Haushaltsjahres 2023 bereits mit einem Bestand von -8.972.500 EUR zu rechnen ist.

Ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO kann nur im Haushaltsjahr 2021 durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR erreicht werden.

Folglich liegt ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 KomHVO** vor.

Die vorliegende Planung deutet darauf hin, dass der Liquiditätskredit u. a. mit zur Finanzierung von Tilgungsleistungen beansprucht wird. Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Rdnr. 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Insofern ist auch von einem **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** auszugehen.

Die Stadt Hecklingen hat zukünftig darauf hinzuwirken, dass schnellstmöglich ein ausreichender Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken. Darüber hinaus darf über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zur dauerhaften Investitionsfinanzierung ist nicht zulässig.

c)

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA (derzeit Ausgleich des Ergebnisplanes) nicht erreicht werden kann. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der strukturelle Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA wird lediglich im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Der kumulative Ausgleich der mittelfristigen Ergebnisplanung gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO wird jedoch nicht dargestellt. Die Stadt Hecklingen hat

aus diesem Grunde am 22.09.2020 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 beschlossen.

Im erweiterten Gesamtergebnisplan 2018 bis 2028 werden folgende Jahresergebnisse (unter Berücksichtigung aller Vorjahre) ausgewiesen:

Tabelle 3

Haushaltsjahr	Jahresergebnisse Ergebnisplan	
	strukturell in EUR	kumuliert in EUR
2013	48.320	48.320
2014	-1.024.318	-975.999
2015	-505.295	-1.481.294
2016	128.898	-1.352.396
2017	-460.187	-1.812.583
2018	-205.976	-2.018.560
2019	-34.198	-2.052.758
2020	-410.900	-2.463.658
2021	415.600	-2.048.058
2022	-1.578.700	-3.626.758
2023	-1.689.100	-5.315.858
2024	-1.742.600	-7.058.458
2025	-1.720.100	-8.778.558
2026	-1.904.700	-10.683.258
2027	-1.901.500	-12.584.758
2028	-1.960.400	-14.545.158

2013-2019 vorl. Ist-Ergebnisse (2015 bis 2019 ohne Sopo/AfA); zur Ermittlung des kumulierten Jahresergebnisses

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA dann ausreichend, wenn der Haushaltsausgleich (einschließlich Abbau aller Jahresfehlbeträge) spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederhergestellt ist.

Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, wird bis zum Haushaltsjahr 2028 lediglich einmalig im Haushaltsjahr 2021 ein struktureller Jahresüberschuss ausgewiesen, so dass nach derzeitiger Planung am Ende des Haushaltsjahres 2028 mit einem kumulierten Jahresergebnis in Höhe von -14.545.158 EUR zu rechnen sein wird.

Der erweiterte Gesamtfinanzplan stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4 -Angaben in EUR-

Finanzplan	Ergebnis 2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.055.165,79	-5.407.200	-5.014.700	604.500	-1.389.800	-1.508.200	-1.556.800	-1.534.200	-1.718.800	-1.712.600	-1.771.300
Saldo Investitionstätigkeit	-236.039,29	-294.600	-677.700	56.900	119.000	-66.000	29.700	-34.200	461.800	316.800	257.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	-290.869,82	-228.500	100.600	-96.000	-96.900	-63.700	-33.400	-33.400	-33.400	-33.500	-33.500
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1.525.193,86	-5.930.300	-5.591.800	565.400	-1.367.700	-1.637.900	-1.560.500	-1.601.800	-1.290.400	-1.429.300	-1.547.800
vorauss. Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres		0	-940.500	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600	-8.972.500	-10.533.000	-12.134.800	-13.425.200	-14.854.500
vorauss. Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres		-4.871.400	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600	-8.972.500	-10.533.000	-12.134.800	-13.425.200	-14.854.500	-16.402.300

Es wird nicht verkannt, dass die Stadt Hecklingen in der Vergangenheit bereits Konsolidierungsmaßnahmen geschaffen hat, um die angespannte finanzielle Haushaltslage zu verbessern. Dies ist jedoch vorliegend nicht ausreichend.

Die Prüfung der Haushaltsplanung 2020 hat ergeben, dass die Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung für die Stadt Hecklingen noch nicht ausgeschöpft sind. Eine ausreichende Haushaltskonsolidierung verbunden mit weiteren Einsparungen bzw. Mehrerträgen ist damit nicht nachgewiesen und auch nicht gewährleistet. Die vorstehend genannten Maßnahmen sind noch immer nicht ausreichend, um den festgestellten Verstößen gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO sowie § 110 Abs. 1 KVG LSA entgegenzuwirken.

Entgegen aller Konsolidierungsbemühungen enthält auch der Haushaltsplan 2020 nach wie vor Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Leistungen. In Tabelle 6 ergeben sich die Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen wie folgt:

Tabelle 6 -Angaben in EUR-

	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
1.1.1.1.1	Verfüungsmittel	2.600	2.600	2.600	2.600
1.1.1.1.2	Gemeindeorgane, Ehrengaben	1.400	1.400	1.400	1.400
2.8.1.1.1	Heimat- und Kulturpflege	11.200	11.300	11.300	11.400
3.6.3.1.1	Jugendsozialarbeit	63.600	64.600	65.900	67.100
3.6.6.1.1	Jugendeinrichtungen	10.000	10.200	10.400	10.700
3.6.6.1.2	Spielplätze	1.400	1.400	1.400	1.400
4.2.4.1.1	Sportstätten	300	300	300	300
5.4.7.1.1	Einrichtungen der ÖPNV	1.300	1.300	1.300	1.300
5.5.1.1.1	Öffentliches Grün	78.300	78.200	73.600	74.200
5.5.3.1.1	Friedhofs- und Bestattungswesen	44.800	28.300	28.400	27.300
5.5.5.1.1	Land- und Forstwirtschaft	3.500	3.500	3.500	3.500
5.7.3.2.1	Dorfgemeinschaftshäuser	3.300	1.300	1.300	1.300
		218.400	203.100	200.100	201.200
		2,13%	1,73%	2,11%	2,12%
		an den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen (MF LSA) vom 21.03.2018 zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes legt u. a. als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung fest, dass der nach den Vorgaben des Erlasses ermittelte Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen bei kreisangehörigen Gemeinden 3 % nicht überschreiten darf. Nach den eigenen Berechnungen der Stadt beträgt der prozentuale Anteil des Zuschussbedarfs IV für freiwillige Aufgaben -0,038 %. Dies ist, insbesondere mit Blick auf eine ggf. erforderliche Antragsstellung, positiv zu bewerten.

Bereits in den Haushaltsverfügungen der letzten Jahre wurde auf das Erfordernis der Konsolidierung der Auszahlungen für freiwillige Leistungen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu bemerken, dass es von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig ist, in welchem Umfang freiwillige Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden können. Im Rahmen dieser Leistungsfähigkeit hat die Stadt Hecklingen bei ihren Haushaltsplanungen jährlich u. a. zu überprüfen, welche freiwilligen Leistungen und öffentliche Einrichtungen sie aus ihren eigenen Erträgen und Einzahlungen überhaupt zur Verfügung stellen kann. Dabei hat sie zunächst die Aufwendungen und Auszahlungen für die Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Erst

dann kann die Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, welche freiwilligen Leistungen und öffentlichen Einrichtungen sie auch weiterhin zur Verfügung stellt oder zukünftig einschränkt oder ganz aufgibt.

Für die Stadt Hecklingen besteht insoweit weiteres Konsolidierungspotenzial.

Der Stadt Hecklingen ist in den vergangenen Jahren mehrfach Liquiditätshilfe bewilligt worden. Sie ist demnach als Liquiditätshilfeempfänger einzustufen, daher findet der oben genannte Runderlass grundsätzlich Anwendung und Beachtung in Bezug auf zukünftige Antragstellungen auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock.

Aus den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung ergibt sich die Pflicht der Kommune eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern bezogen auf die Gemeindegroßenklasse deutlich über den Landesdurchschnitt liegen können. Von Kommunen, die Liquiditätshilfe beantragen, wird laut Runderlass des MF LSA vom 21.03.2018 – 27.10611 erwartet, dass mindestens die Hebesätze erhoben werden, die sich aus der Anlage 1 für die jeweilige Gemeindegroßenklasse ergeben.

Tabelle 7

Bezeichnung	Landesdurchschnitt nach G GK*	Landesdurchschnitt LSA*	Hebesatz laut RdErl. des MF vom 21.03.2018 – 27.10611	Hebesatz laut Satzung in v. H.
Grundsteuer A	333	330	363	363
Grundsteuer B	396	419	411	411
Gewerbesteuer	294	363	345	361
* Angaben Stat. Landesamt zum Berichtsjahr 2018, Aktualisierung: 31.12.2018				

Positiv anzumerken ist, dass die Realsteuerhebesätze der Stadt Hecklingen über dem Landesdurchschnitt nach Gemeindegrößenklasse liegen und den geforderten Hebesätzen aus dem o. g. Runderlass entsprechen. Die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen jedoch noch unter dem Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalt für das Berichtsjahr 2018.

Für die Stadt Hecklingen besteht demnach weiteres Konsolidierungspotenzial.

Weiteres Konsolidierungspotenzial wird grundsätzlich auch bei der Anpassung des Ortsrechts verbunden mit der Erhebung von Gebühren/Benutzungsentgelten für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen gesehen.

In Hinblick auf das Ortsrecht sind insbesondere die folgenden Satzungen zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.07.2010,
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 23.11.2004 und
- Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.05.2004

Weiterhin wurde vom Stadtrat bisher keine einheitliche Marktsatzung nebst Marktgebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sind so zu veranschlagen, dass das für den Kalkulationszeitraum, der drei Jahre nicht überschreiten soll, zu erwartende Gebühren-

aufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (vgl. Kirchner/Schmidt/Haack, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, zu § 5, S. 146).

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden (§ 5 Abs. 2b KAG-LSA).

Die Stadt sollte stets rechtzeitig entsprechende Nach- und Neukalkulationen anstreben.

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Einsparung bzw. Verringerung der Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der freiwilligen Leistungen wird aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation darauf hingewiesen, dass die Stadt folgende Punkte zu prüfen bzw. umzusetzen hat:

- Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude, sofern sie nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt werden,
- ggf. Hundebestandsaufnahme und zeitnahe Erhöhung der Hundesteuer für den 2. und weitere Hunde, sowie für die gefährlichen Hunde
- Prüfung der Erhebung einer Zweitwohnsteuer
- Reduzierung der Jugendclubs, der Begegnungsstätten und der Dorfgemeinschaftshäuser oder deren Übereignung an Vereine
- Betreuung eines aktiven Forderungsmanagements,
- Prüfung aller Miet- und Pachtverträge, ob ortsübliche Konditionen vorliegen,
- Prüfung aller Dienstleistungsverträge auf deren Wirtschaftlichkeit und
- Prüfung der Nutzung von interkommunalen Zusammenarbeit.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge an den Kosten der Kinderbetreuung sollte auch zukünftig, aufgrund der sich darstellenden Haushaltsslage der Stadt Hecklingen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überprüft und ggf. eine Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit Augenmaß getroffen werden.

Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) ist nach der für die Stadt Hecklingen ermittelten Zuschussbedarfe für die letzten Jahre festzustellen, dass noch weiteres Konsolidierungspotenzial vorhanden ist. So erscheinen die Zuschussbedarfe pro Einwohner im Bereich Allgemeinbildende Schulen (21) und Friedhofs/ Bestattungswesen (553) zu hoch. Diesbezüglich sollten Überprüfungen erfolgen und weiteres Einsparpotenzial ermittelt werden.

Der Stellenplan 2020 weist für die Kernverwaltung 31 Vollbeschäftigteinheiten aus. In Hinblick auf Vergleichswerte aus dem HKS wird diesseits der geplante Personalbedarf bezogen auf die rückläufige Einwohnerzahl als zu hoch eingeschätzt. Die Stadt Hecklingen ist angehalten, eine der Haushaltskonsolidierung entsprechende sparsame Personalwirtschaft zu betreiben. Vor einer Neu- bzw. Wiederbesetzung einer Stelle aus dem Stellenplan ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept entspricht insofern nicht den Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA, da vorliegend nur einmalig der strukturelle Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 nachgewiesen wird, aber nicht der kumulative Haushaltsausgleich erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Unter Berücksichtigung des aufgezeigten aber auch selbst ergründeten, jedoch noch nicht umgesetzten Konsolidierungspotentials, sehe ich vorliegend die Möglichkeit, sowohl den dauerhaften strukturellen Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen als auch erstmalig den kumulativen

Ausgleich nachzuweisen. Das schnellstmögliche Erreichen des Haushaltsausgleichs ist Ziel der Haushaltskonsolidierung. Die Stadt Hecklingen hat dafür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Es liegt ein **Verstoß** gegen **§ 100 Abs. 3 KVG LSA** vor.

d)

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Mit der Haushaltssatzung 2020 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 7.000.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 68,16% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze deutlich überschritten. Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (Tabelle 2) lässt erkennen, dass in allen Planjahren mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021 mit einer negativen Änderung des Finanzmittelbestandes zu rechnen sein wird, welches im Ergebnis eine zukünftig höhere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bedeutet.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen:

Tabelle 8 -Angaben in EUR-

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	10.269.200	11.717.800	9.462.700	9.488.000
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	2.053.840	2.343.560	1.892.540	1.897.600
vorauss. Anfangsbestand Liquiditätskreditinanspruchnahme	-940.500	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600
Änderung des Finanzmittelbestandes	-5.591.800	565.400	-1.367.700	-1.637.900
vorauss. Endbestand Liquiditätskreditinanspruchnahme	-6.532.300	-5.966.900	-7.334.600	-8.972.500

Mit einem derzeitigen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.000.000 EUR liegt die Stadt Hecklingen bereits deutlich über der Genehmigungsgrenze. Die Entwicklung über das Haushaltsjahr 2020 hinaus lässt das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen nicht erkennen. Ausgehend von der geplanten Entwicklung in Tabelle 8 ist zu vermuten, dass das Liquiditätskreditvolumen sich nicht verringern, sondern im Gegenteil noch weiter erhöhen wird.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist die Kommune ebenfalls zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept bezieht sich zwar auf § 100 Abs. 5 KVG LSA; die dargestellten Maßnahmen wirken sich auch konsolidierend auf den Finanzplan aus. Das geforderte Ziel – die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes zu erreichen – wird jedoch keineswegs erreicht.

Insoweit liegt ein **Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA** vor.

Zusammenfassend liegen Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA und § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO vor, welche auch nicht durch das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept relativiert werden können. Wie bereits unter III. 1. c) festgestellt wurde, erfüllt die Stadt Hecklingen die Anforderungen nach § 100 Abs. 3 KVG LSA zum Erreichen des Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan unter Abdeckung der kumulierten Fehlbeträge am Ende der erweiterten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht. Darüber hinaus sind die nach § 100 Abs. 5 KVG LSA geforderten Maßnahmen nicht ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Ebenso ist von einem Verstoß nach § 110 Abs. 1 KVG LSA auszugehen. Weiterhin liegt ein Verstoß nach § 114 Abs. 1 KVG LSA vor, da die Stadt Hecklingen nach wie vor noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz verfügt.

e)

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 verletzen aus o. g. Gründen das Gesetz, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 114 Abs. 1 KVG LSA von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und entsprechend § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Des Weiteren sind Liquiditätskredite nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel und nicht als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (z. B. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionsmaßnahmen) einzusetzen. Insbesondere ist mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, darzustellen (§ 100 Abs. 3 KVG LSA). Diese gesetzlichen Forderungen werden vorliegend nur teilweise erfüllt.

Ein Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Abdeckung sämtlicher aufgelaufener Jahresfehlbeträge wird durch die Stadt Hecklingen nur strukturell im Haushaltsjahr 2021, jedoch nicht kumulativ innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2023 erreicht. Auch im erweiterten Gesamtergebnisplanzeitraum bis zum Haushaltsjahr 2028 kann der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich sowohl strukturell als auch kumulativ nicht erreicht werden.

Des Weiteren gelingt es der Kommune nicht, den Liquiditätskredit innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung unter die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA zurückzuführen.

Wie bereits unter Ziffer III. 1. c) dargelegt, ist für die Stadt Hecklingen noch Konsolidierungspotenzial vorhanden, welches insoweit zu einer Erhöhung der Erträge und Reduzierung der Aufwendungen führen würde. Damit könnte sowohl der dauerhafte strukturelle Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden als auch erstmalig der kumulative Ausgleich nachgewiesen werden, wodurch eine Reduzierung des Liquiditätskredites herbeigeführt werden kann und sichergestellt wird, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gem. § 110 Abs. 1 KVG LSA nicht zu bestimmungsfremden Zwecken erfolgt.

Die Eröffnungsbilanzen ist Basis für eine optimale Steuerung nach doppelten Gesichtspunkten und für eine geordnete Haushaltswirtschaft und Aufgabenerfüllung notwendig. Die Stadt hat sich nunmehr verbindlich festgelegt, die Eröffnungsbilanz spätestens am 31.03.2021 vorzulegen.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Eine Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen der Stadt Hecklingen und über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 wäre demnach zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch nicht im Verhältnis zum erstrebten Ziel. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Hecklingen weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre. Des Weiteren habe ich berücksichtigt, dass für das Haushaltsjahr 2021 zumindest ein struktureller Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes vorliegt. Dabei ist anzumerken und darauf hinzuweisen, dass sich der Jahresüberschuss des Jahres 2021 nur durch die Veranschlagung einer noch nicht absehbaren Rückzahlung der Kreisumlage aus dem anhängigen Klageverfahren in Höhe von 2.377.000 EUR ergeben würde.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 415.600 EUR für das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich den Jahresfehlbetrag in Höhe von 410.900 EUR im Haushaltsjahr 2020 decken.

Die Ablösung der Kontokorrentstände für die Anteile an der Erdgas-Mittelsachsen-GmbH (EMS) bei der Thüga ist von hoher finanzieller Bedeutung für die Stadt Hecklingen. Die Finanzierung bei dem derzeitigen Zinsniveau lässt sich wesentlich günstiger gestalten. Der Einspareffekt für Zinsaufwendungen über die gesamte Laufzeit betrachtet beträgt hier nach Darlegung der Stadt Hecklingen ca. 100.000 EUR. Darüber hinaus könnte ein Teil der Ausschüttungen bei Übernahme der Anteile durch die Kommune zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Eine entsprechende notwendige Investitionskreditgenehmigung zur Finanzierung der Ablösung kann jedoch nur bei einer unbeanstandeten Haushaltssatzung erfolgen.

Weiterhin benötigt die Stadt dringend einen höheren Liquiditätskreditrahmen. Der derzeitige Rahmen von 3.800.000 EUR ist trotz sorgfältiger Planung der kassenmäßigen Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen nicht annähernd ausreichend, um stets rechtzeitig alle notwendigen Auszahlungen leisten zu können. Daher war es der Stadt beispielweise in den Jahren 2018 bis 2020 teilweise auch nicht möglich die Forderungen über die Kreisumlage an den Salzlandkreis zu begleichen. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Festbetragskredit über 1.500.000 EUR abgelöst wurde.

Die Stadt verfügte zuletzt im Haushaltsjahr 2011 über eine unbeanstandete Haushaltssatzung. Bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist gilt gem. § 104 Abs. 3 KVG LSA der Stellenplan des Vorjahres weiter. Aufgrund der Veränderung der Organisation und der Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung ist es dringend notwendig den Stellenplan neu zu fassen und insbesondere die den Stellen zugewiesenen Entgelt- und Besoldungsgruppen zu korrigieren. Für die Vergütung/Bezahlung oder Höhergruppierung von Beschäftigten muss lediglich eine Stelle (kein Planstellenerfordernis

- die zugeordnete Eingruppierung ist in diesem Zusammenhang irrelevant) im geltenden Stellenplan ausgewiesen sein und um die Vergütung nach der tariflichen Wertigkeit der von dem Beschäftigten ausgeübten Tätigkeit auszahlen zu können, auch wenn diese von der Wertigkeit entsprechend des Stellenplanes abweicht. In Hinblick auf die Besoldung der Beamten gilt jedoch zu beachten, dass neben den persönlichen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung und Auswahlkriterien des Dienstherrn) dem Beamten ein anderes Amt (im statusrechtlichen Sinne) mit einem höheren Endgrundgehalt nur verliehen werden kann, wenn eine höher bewertete Planstelle auch tatsächlich zur Verfügung steht. Die Ausweisung einer entsprechenden Stelle im Stellenplan ist in diesen Fällen zwingend gem. § 5 Abs. 6 KomHVO i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 LHO LSA vorab erforderlich (vgl. auch Kommentar zur GO LSA Klang/Gundlach/Kirchmer, 3., überarbeitete Auflage, zu § 73 Rdnr. 1).

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben zudem die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Hecklingen zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Nach erfolgter vollständiger Umsetzung der in 2020 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen wird sich die Haushaltslage der Stadt Hecklingen auch mit Blick auf den mittelfristigen Planungszeitraum etwas verbessern. Der Stadt soll weiterhin Gelegenheit gegeben werden, eigenständig das gesamte Konsolidierungspotenzial zu erschließen.

An Stelle der Beanstandung ist es im vorliegenden Fall zweckmäßiger, davon abzusehen und stattdessen die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung unter Ziffer 2.2. bis 2.3. und eine Haushaltssperre anzuordnen (2.1.) sowie eine Neu- und Wiederbesetzungssperre zu verfügen (2.4.). Ich bin daher zu der Entscheidung gekommen, von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 abzusehen; ich sehe mich jedoch veranlasst, die Anordnungen unter Punkt 2. im Tenor der Verfügung zu erlassen.

Von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 KVG LSA sehe ich im Rahmen meiner Ermessensausübung ab.

Zu 2.

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt, habe ich von einer Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen sowie über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 im Rahmen meiner Ermessensausübung abgesehen. Anstelle der Beanstandung bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass die Erteilung von haushaltsrechtlichen Anordnungen für die Stadt Hecklingen das mildere Mittel ist, um Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Anordnungen unter Ziffer 2 im Tenor der Verfügung habe ich daher getroffen, um die Stadt weiterhin zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Fortführung der Konsolidierungsbemühungen anzuhalten, um schnellstmöglich den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich unter Abdeckung der entstandenen Fehlbeträge zu erreichen:

Zu 2.1.

Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Die derzeitige Planung lässt erkennen, dass auch mit Ausführung des Haushaltsplanes 2020 der Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes nicht gewährleistet werden kann, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen nicht decken. Das voraussichtliche Jahresergebnis beträgt -410.900 EUR.

Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre soll gerade dann eingesetzt werden, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um damit diesen Tatbestand zu verhindern. Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist aber auch zu verhindern, dass mit dem vollständigen Vollzug des Haushaltes eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erfolgt und sich damit der ausgewiesene Fehlbedarf weiter erhöht.

Die gemäß § 27 KomHVO zu verfügende Sperre dient der Beschränkung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Auszahlungen des Finanzplanes auf das zur Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben der Stadt Hecklingen unabweisbar Erforderliche, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 410.900 EUR und damit der Haushaltsausgleich sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit unausgeglichene Haushalten und defizitären Finanzplänen ist insbesondere auf die Unabweisbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen zu achten. Es dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Auf Grund des festgestellten Verstoßes gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs bedarf es beim Haushaltsvollzug einer äußerst sparsamen Haushaltsführung, welche nur durch die Ausbringung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erreicht werden kann.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

Zu 2.2. bis 2.3.

Wie bereits der Begründung unter III. 1. c) zu entnehmen ist, hält die Stadt Hecklingen weiteres mögliches Konsolidierungspotenzial vor. Bei strikter Ausschöpfung der Konsolidierungsmöglichkeiten könnte die Stadt Hecklingen den dauerhaften strukturellen Ausgleich zu einem früheren Zeitpunkt erreichen als auch erstmalig den kumulativen Ausgleich nachweisen.

Daher wurde unter Ziffer 2.2. die Anordnung getroffen, dass die Haushaltskonsolidierung der Stadt Hecklingen weiter zu intensivieren und dies mit der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen ist.

Ferner sind konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans im Haushaltskonsolidierungskonzept aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen und den Anforderungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA gerecht zu werden. Dies wird unter Ziffer 2.3. angeordnet.

Zu 2.4.

Die Anordnung, dass alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedürfen, soll sicherstellen, dass die Stadt eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung vollzieht.

Gemäß § 76 Abs. 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Die Kommune ist rechtlich an die Festsetzungen des Stellenplans gebunden. Sie darf Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer nur einstellen, wenn eine entsprechende Position im Stellenplan ausgewiesen ist.

Aufgrund der Haushaltslage und der vorliegenden Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA, § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 106 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 114 Abs. 1 KVG LSA bleibt festzustellen, dass sich die Stadt Hecklingen weiterhin in der Haushaltskonsolidierung befindet und insofern u. a. den Restriktionen des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA unterworfen ist. Die Haushaltswirtschaft ist demnach sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Wie unter III 1.c) dargestellt wird der im Stellenplan ausgewiesene Personalbestand für die Kernverwaltung als zu hoch eingeschätzt.

Auch bei den Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen. Eine geeignete Maßnahme dafür ist eine Neu- und Wiederbesetzungssperre. Vor einer Neu- bzw. Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist. Um die Stadt Hecklingen anzuhalten, diesen Vorgaben der Haushaltskonsolidierung zu entsprechen sowie eine sparsame Personalwirtschaft zu betreiben, erachte ich es als erforderlich, die Entscheidung über personalwirtschaftliche Maßnahmen meinem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen.

Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird diesseits sichergestellt, dass die Kommune nur erforderliches Personal vorhält, welches mit dem vorstehenden Grundsatz des § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vereinbar ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt kein gleich geeignetes milderes Mittel, das zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich sicherstellt. Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Hecklingen obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Hecklingen vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen. Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen in den Ziffern 2.1. bis 2.4. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltskonsolidierung ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet. Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Hecklingen die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Jahresfehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird. Mit der Anordnung der Intensivierung der Haushaltskonsolidierung soll erreicht werden, dass die Stadt Hecklingen den gesetzlichen Forderungen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich nachkommt; hierzu ist eine umfassende Haushaltskonsolidierung erforderlich, die den gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA vollumfänglich Rechnung trägt. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass sich der Personalbestand und die damit verbundenen Kosten im vertretbaren Rahmen befinden und bei der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes eine Optimierung des Personalbestandes erfolgt. Eine dauerhafte Erhöhung des Personalbestandes und damit erhöhte Personalkosten sollen eingeschränkt werden.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Dadurch wird die Stadt Hecklingen angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen. Zudem stellen die Anordnungen gegenüber einer Beanstandung für die Stadt Hecklingen eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Hecklingen nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. bis 2.4. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

Zu 3.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hecklingen wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 333.500 EUR festgesetzt.

Zu 3.1. und 3.2.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Die Stadt hat die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Wie bereits festgestellt, erreichen die ordentlichen Erträge im Ergebnisplan 2020 nicht die Höhe der ordentlichen Aufwendungen; es wird ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 410.900 EUR ausgewiesen. Auch bei Betrachtung der mittelfristigen Ergebnisplanung 2018 bis 2023 ist festzustellen, dass der Ausgleich des Ergebnisplanes nur im Haushaltsjahr 2021 durch die Stadt Hecklingen erreicht wird. Am Ende der mittelfristigen Ergebnisplanung 2023 beträgt der kumulierte Fehlbetrag im Ergebnisplan unter Berücksichtigung der vorläufigen negativen Jahresergebnisse in 2013 bis 2019 sodann 5.315.858 EUR. Folglich wird eine Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren nicht erreicht. Der kumulierte Fehlbetrag, welcher das Eigenkapital in der Bilanz mindert, kann nur durch künftige Jahresüberschüsse im Ergebnisplan abgebaut werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Hecklingen ist damit nicht gegeben.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Der vorliegende Finanzplan weist für die Haushaltsjahre 2020 sowie 2022 bis 2023 negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht wird. Betrachtet man den gesamten Finanzplanungszeitraum, verdeutlichen die mittelfristig ausgewiesenen negativen Änderungen der Finanzmittelbestände im jeweiligen Haushaltsjahr, dass eine rechtskonforme Zahlungsfähigkeit im gesamten Betrachtungszeitraum nicht sichergestellt ist. Zudem kann die Stadt im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ihren Schuldendienst nicht stets vollständig decken.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2020 beträgt nach der vorliegenden Planung 68 EUR/Einwohner in der Stadt Hecklingen. Der aktuelle Landesdurchschnitt (2018) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 624 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Hecklingen im Haushaltsjahr 2020 weit unter dem Landesdurchschnitt. In der mittelfristigen Entwicklung würde die Pro-Kopf-Verschuldung weiter rückläufig entwickeln.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Hecklingen überschreitet nach vorliegender Planung im Haushaltsjahr 2020 mit einer Schuldendienstquote von 3,98% diese Grenze nicht. Bis zum Haushaltsjahr 2023 reduziert sich die Schuldendienstquote auf voraussichtlich 1,54%.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der Kennzahlen Pro-Kopf-Verschuldung und Schuldendienstquote die Leistungsfähigkeit der Stadt Hecklingen gegeben ist.

Die Erhebung der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung eines Systems zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand von doppischen Haushaltskennzahlen (HKS LSA-Doppik) – Weiterführung der landesweiten Modellphase für doppisch buchende Kommunen, Bezugserrlass MI vom 07.06.2012 hat gezeigt, dass bei der Stadt Hecklingen zumindest in Bezug auf die Haushaltskennzahlen von einer wegfallenden dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage der Stadt Hecklingen (der Ergebnisplan ist nur im Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen; der kumulierte Fehlbetrag im Ergebnisplan beträgt 2028: -14.545.158 EUR) kann jedoch eine Genehmigung von Krediten allenfalls dann in Frage kommen, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar geboten sind und die Haushaltskonsolidierung nicht gefährdet wird.

Sachlich unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Hecklingen zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Gundlach zu § 97 GO LSA jetzt § 104 KVG LSA Rdnr. 3). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann. Bei freiwilligen Ausgaben ist allerdings die Kompatibilität mit der Haushaltskonsolidierung erforderlich. Eine sachliche Notwendigkeit kann auch vorliegen, wenn eine Durchführung von Investitionsmaßnahmen letztlich der Haushaltskonsolidierung dienlich ist (Kirchmer/Meinecke zu § 104 KVG LSA Rdnr. 13).

Zeitlich unabweisbar sind Maßnahmen, wenn eine Verschiebung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf einen Zeitpunkt, zu dem Finanzmittel hierfür zur Verfügung stehen, nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Nach Überprüfung der im Finanzplan 2020 enthaltenen Investitionen hinsichtlich der Unabweisbarkeit der Maßnahmen unter Einbeziehung der Darlegungen der Stadt Hecklingen werden für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit anerkannt:

Tabelle 9

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung
1.1.1.3.1	11131-ST-100	BGA Rathaus Hecklingen (Ersatzbeschaffungen Schränke, Schreibtische etc.)
	11131-ST-101	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 EUR (Bisley-Schrank, Bürostuhl, Regale, Geschirrspüler)
1.1.1.6.2	11162-HL-100	BGA Verwaltung (EDV)
	11162-HL-101	Lizenzen
	11162-HL-103	Lizenzen oberhalb der Wertgrenze von mehr als 1.000 bzw. 450 EUR
	11162-HL-104	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 EUR EDV

	11162-HL-100	Software für Verwaltung (Dokumentenmanagementsystem)
1.2.6.1.1	12611-ST-101	BGA FFW (Sprechgarnitur unter Atemschutz, Sirene, Gasmessgerät, Hochdruckschlauch, Nass- und Trockensauger, Haspel, Traverse, Behälter, Fallbehälter 5.000 l und Vegetationsbrandbekämpfungssset)
	12611-ST-102	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände (Geräte)
2.1.1.1.1	21111-GB-103	BGA (Vitrine, Lamellen)
	21111-GB-105	Sanierung Turnhalle Groß Börnecke
	21111-HL-105	Betriebsausstattung Digitalpaket GS Hecklingen
	21111-GB107	Betriebsausstattung Digitalpaket GS GB
	21111-HL-100	energetische Maßnahme GS Hecklingen (Sanierung Schulhof)
	21111-HL-104	BGA Grundschule Hecklingen (Schulmöbel)
	21111-ST-101	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 EUR (Rollwagen)
5.4.1.1.1	54111/GB-101	Ballplatz 1. BA
	54111/GB-104	Karl-Marx-Platz 2. BA 1. TA
	54111/GB-109	Karl-Marx-Platz 2. BA 2 TA
	54111/SL-100	Oststraße
	54111/SL-1006	Erneuerung Stützmauer Graue Straße OT SL
5.7.3.2.1	57321-GB-100	BGA Dorfgemeinschaftshaus (Tische)
	573-ST-100	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 EUR alle DGH
5.7.3.2.2		Ablösung Anteile EMS bei der Thüga

Für die nachfolgend genannten Maßnahmen konnte die sachliche und/ oder zeitliche Unabweisbarkeit anhand der vorliegenden Ausführungen der Stadt nicht festgestellt werden:

Tabelle 10

Produkt	Maßnahme	Bezeichnung
1.1.1.3.2	11132-ST-100	Sammelposten bewegliche Vermögensgegenstände von 150 bis 1.000 EUR
	11132-ST-102	BGA Bauhöfe
5.7.3.2.1	57321-HL-100	BGA Stern Hecklingen (Stühle)

Bei den Maßnahmen unter dem Produkt 1.1.1.3.2 handelt es sich um pauschale Ansätze für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Maschinen für den Bauhof. Die Maßnahme unter dem Produkt 5.7.3.2.1 wurde doppelt geplant.

Der Kreditbedarf der Stadt Hecklingen im Haushaltsjahr 2020 berechnet sich wie folgt:

sachliche und zeitlich unabweisbare Investitionsauszahlungen	1.798.100 EUR
abzüglich Einzahlungen aus Veräußerung von Anlagevermögen (siehe Liquiditätsplanung, als Einzahlung im Finanzplan nicht erfasst)	138.100 EUR
abzüglich Investitionszuwendungen und Beiträge	1.126.400 EUR
abzüglich Rücklagemittel aus der Investitionspauschale 2019	344.200 EUR
Brutto-Neuaufnahme	189.400 EUR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird daher **für einen Teilbetrag in Höhe von 189.400 EUR erteilt.**

Für den Teilbetrag in Höhe von 144.100 EUR des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **die Genehmigung versagt.**

zu 4.1 und 4.2

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.000.000 EUR beträgt 68,16% an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (10.269.200 EUR) und übersteigt damit den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 2.053.840 EUR um 4.946.160 EUR. Da somit der Höchstbetrag des Liquiditätskredites die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um mehr als ein Fünftel übersteigt, bedarf dieser im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Erteilung der Genehmigung steht nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbaren Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Zum Nachweis der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites legte die Stadt Hecklingen eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2020 vor. Ausweislich dieser Planung wird die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites voraussichtlich im Dezember 2020 mit -6.328.251,75 EUR erfolgen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

voraussichtlich höchste Inanspruchnahme im Dezember 2020	6.328.251,75 EUR
Genehmigungsbetrag (gerundet)	6.328.252 EUR
Höchstbetrag des Liquiditätskredites lt. § 4 Haushaltssatzung	7.000.000 EUR
abzgl. Genehmigungsbetrag	<u>6.328.252 EUR</u>
Versagungsbetrag	671.748 EUR

Die Stadt Hecklingen hat nicht nachgewiesen, dass sie den satzungsmäßig festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 7.000.000 EUR zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Auszahlungen benötigen wird. Daher wird die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 6.328.252 EUR erteilt und in Höhe von 671.748 EUR versagt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 3.1. und 4.1. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 3.2. und 4.2. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Hecklingen ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 333.500 EUR festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird lediglich für einen Teilbetrag in Höhe von 189.400 EUR uneingeschränkt erteilt.

In § 4 der Haushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 6.328.252 EUR uneingeschränkt erteilt.

Hierbei handelt es sich rechtlich um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Da diese modifizierte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist in solchen Fällen ein sogenannter Beitrittsbeschluss der Vertretung erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang sind auch die §§1, 2 und 4 der Haushaltssatzung entsprechend der Verfügung mit Beitrittsbeschluss neu zu beschließen.

Die Haushaltssatzung ist mit dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates bekannt zu machen.

Die fehlerhaften Querverweise/Gesetzesfundstellen im § 6 und 9 der Haushaltssatzung können bei der öffentlichen Bekanntmachung korrigiert werden.

In Hinblick auf § 8 sind die Wertgrenzen zu § 105 KVG LSA in der Hauptsatzung zu beachten.

2. Der Vorbericht soll einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Eckpunkte des Haushaltsplanes liefern und darüber hinaus die Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr sowie die mittelfristige Finanzplanung erläutern. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sollte der Vorbericht folgende Informationen enthalten:

- die wichtigsten Aufwands- und Ertragsarten im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren,
- in welcher Relation die Aufwendungen und Erträge zum Deckungsbedarf nach dem Finanzplan stehen,

- die wichtigsten geplanten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsplan sowie deren Auswirkungen in den Folgejahren,
- eine Zusammenfassung über Folgeaufwendungen,
- wesentliche Abweichungen des vorliegenden Haushaltsplanes von der bisherigen mittelfristigen Planung,
- die Entwicklung der Liquidität und voraussichtlich erforderliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und
- den Ausweis und die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge.

Ich bitte daher zukünftig um umfassendere Erläuterungen im Vorbericht (vgl. § 6 KomHVO)

3. Jeder Teilplan bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 4 KomHVO ist den Teilplänen eine Übersicht über die Produkte oder Produktgruppen sowie deren Ziele, Leistungen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beizufügen. Innerhalb eines Teilplanes können Ziele, Leistungen und Kennzahlen gleichartiger Produkte oder Produktgruppen zusammengefasst dargestellt werden.

Zusätzlich können insbesondere folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

- spezielle Bewirtschaftungsregeln,
 - Erläuterungen zu den Haushaltspositionen
 - quantitative und qualitative Leistungsmengen, soweit sie zielbezogen und steuerungsrelevant sind,
 - Daten über die örtlichen Verhältnisse, z. B. zu der Verwaltungsorganisation, den Verantwortlichen, der Auftragsgrundlage, den Zielgruppen, der Wettbewerbssituation.
4. Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer vom Stadtrat festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan festgesetzt werden, soll gemäß § 11 KomHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde, hier Stadt, wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Ausnahmen kommen i. d. Regel nur unterjährig in Betracht und sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.
 5. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Finanzmittelbestände sind die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Fortschreibung der Jahresergebnisse. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres hat der zu bilanzierenden Position liquider Mittel des Vorjahres zu entsprechen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten entsprechend zu überarbeiten und mit der nächsten Haushaltssatzung vorzulegen.
 6. Im Haushaltsjahr 2023 weist der Finanzplan einen negativen Saldo an Investitionstätigkeit auf. Bei der künftigen Planung ist diese Deckungslücke zu beachten.

Ich bitte abschließend um zukünftige Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen.

Im Auftrag



DS

Peter
Stabsstellenleiter

1.1 Dienststelle
 Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

1.3 Empfänger

Stadt Hecklingen
 Der Bürgermeister
 Hermann-Danz-Straße 46
 39444 Hecklingen

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
 Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück	
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung		
Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 Beschlüsse Nr. 144/20 vom 22.09.2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 Verfügung des Salzlandkreises vom 19.10.2020 (Az:10.15.2.01.00-Hu-1435/2020)		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Salzlandkreis
 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
 06400 Bernburg (Saale)

Von dem Empfänger auszufüllen	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	
22.10.2020	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	
Stadt Hecklingen Hermann-Danz-Straße 46 39444 Hecklingen	